



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

ZENTRALE UNIVERSITÄTSVERWALTUNG
REFERAT III.6
PRÜFUNGSAMT TIERMEDIZIN
AUSSCHÜSSE FÜR DIE TIERÄRZTLICHE VORPRÜFUNG UND
TIERÄRZTLICHE PRÜFUNG



TVP/TP

Hinweise zur Tierärztlichen Vorprüfung und Tierärztlichen Prüfung

1. Prüfungsrechtliche Bestimmungen der TAppV:

Hinsichtlich der prüfungsrechtlichen Regelungen zu **Bewertung der Prüfungsleistungen** (§ 14 *), **Störungen bzw. Täuschungsversuchen** (§ 15), **Prüfungsergebnis, Mitteilung des Prüfungsergebnisses** (§§ 14, 16, 18), **Rücktritt, Versäumnis- oder der Unterbrechung** der Prüfung § 12) sowie hinsichtlich der **Wiederholung von Prüfungen** (§ 17) bitten wir, die entsprechenden Ausführungen der TAppV zu beachten.

Die jeweils aktuelle Fassung der TAppV finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de, einem Internetservice des Bundesjustizministeriums.

2. Säumnis, Rücktritt, Unterbrechung

2.1 Rücktritt von der Prüfung bzw. Versäumnis der Prüfung

Tritt ein Prüfling nach seiner bzw. ihrer Zulassung von einer Prüfung zurück oder versäumt er oder sie die Prüfung, so müssen die Gründe für einen Rücktritt oder das Versäumnis dem Prüfungsamt unverzüglich in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

(Anschrift des Prüfungsamtes: Ludwig-Maximilians-Universität, Ref. III.6, Prüfungsamt Tiermedizin, Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München)

Zur Wahrung der Unverzüglichkeit ist vorab eine Meldung über das webbasierte Kontaktformular möglich:

<https://www.lmu.de/de/studium/wichtige-kontakte/pruefungsaeamter/pruefungsamt-tiermedizin/kontakt/index.html>

„Unverzüglich“ bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“; konkret kann von einer Kandidatin oder einem Kandidaten erwartet werden, dass die Rücktrittsmeldung noch am Prüfungstag erfolgen kann und auch erfolgen muss.

Diese Vorabinformation entbindet den Kandidaten oder die Kandidatin aber nicht, auch die schriftliche Rücktrittserklärung unverzüglich dem Prüfungsamt zu übermitteln.

Rücktritt und Säumnis bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn triftige Gründe glaubhaft dargelegt wurden. Die Entscheidung darüber, ob ein triftiger Grund vorliegt und damit das Versäumnis oder der Rücktritt genehmigt wird, fällt der zuständige Ausschussvorsitzende bzw. das von ihm mandatierte Prüfungsamt.

Wird die Genehmigung für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt oder das Versäumnis unverzüglich mitzuteilen, so gelten die Leistungen in der betroffenen Prüfung als „nicht ausreichend“.

Wer aus gesundheitlichen Gründen Prüfungsunfähigkeit geltend macht, muss dem Prüfungsamt zusätzlich zu der oben genannten Rücktrittsmitteilung unverzüglich ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis (zum Erfordernis eines amtsärztlichen Attestes siehe nächste Seite Ziff. 2. 3.) vorlegen.

Stand: Januar 2023

* Paragraphen ohne Nennung des Gesetzes beziehen sich jeweils auf die TAppV

2.2 Abbruch der Prüfung

Wenn ein Prüfling eine Prüfung abbricht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein Rücktritt von der bereits angetretenen Prüfung ist ebenfalls nur aus triftigem Grund möglich. Im Interesse der Chancengleichheit aller Prüflinge sind hierbei die Voraussetzungen hinsichtlich der Unverzüglichkeit und hinsichtlich des Vorliegens eines triftigen Grundes besonders streng zu prüfen. Der Antrag auf nachträglichen Rücktritt ist daher grundsätzlich noch am Prüfungstag, spätestens am Tag danach zu stellen. **Rücktrittsgesuche werden grundsätzlich abgelehnt**, wenn der Rücktritt bei einer mündlichen Prüfung nach Bekanntgabe der Note erfolgte bzw. nach Beendigung der schriftlichen Prüfung erfolgte.

Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit kann nur dann als triftiger Grund herangezogen werden, wenn der oder die Studierende die Umstände, die zu der Erkrankung geführt haben, zu Beginn der Prüfung noch nicht erkannte und auch bei der ihm oder ihr zuzumutenden Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

2.3 Notwendigkeit der Vorlage eines amtsärztlichen Attestes des zuständigen Gesundheitsamtes

Im Falle des Abbruchs einer Prüfung oder eines nachträglichen Rücktritts von einer bereits angetretenen Prüfung ist **grundsätzlich** ein amtsärztliches Attest erforderlich, welches **stets auf einer persönlichen Vorstellung und Untersuchung** durch den Amtsarzt bzw. die Amtsärztin am Prüfungstag beruht.

Ein allein durch Einbeziehung eines fachärztlichen Attestes entstandenes amtsärztliches Attest wird nicht anerkannt.

Wenn nachweislich kein Amtsarzt im Gesundheitsamt mehr erreicht werden kann (z. B. bei Prüfungen am Samstag), so ist zumindest ein ärztliches Attest vom Prüfungstag vorzulegen.

Im Übrigen ist ein amtsärztliches Attest grundsätzlich **ab dem zweiten Rücktrittsgesuch im Rahmen der Tierärztlichen Vorprüfung bzw. Tierärztlichen Prüfung** aus gesundheitlichen Gründen vorzulegen.

2.4 Mindestanforderungen an ein (amts-)ärztliches Attest:

Das Attest muss auf einer persönlichen Vorstellung und Untersuchung des behandelnden Arztes bzw. Amtsarztes beruhen, die grundsätzlich am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt sein soll. Das (amtsärztliche) Attest muss folgenden "Mindestumfang" erfüllen:

- Beginn der Erkrankung
- voraussichtliche Dauer
- Das Attest muss auf einer **Untersuchung** beruhen, die grundsätzlich am Tag der versäumten Prüfung erfolgt sein soll. (Dies muss natürlich im Attest erkennbar sein; das Attest darf sich also nicht ausschließlich auf anamnestiche Angaben beziehen)
- Das ärztliche Attest soll die aktuellen, krankheitsbedingten, körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen (**Symptome**) und deren Auswirkung auf die Prüfungssituation **konkret und nachvollziehbar** beschreiben und eine Aussage treffen, ob ärztlicherseits Prüfungsunfähigkeit angenommen wird
- Zwingend erforderlich ist bei ärztlichen Attesten auch der Stempel des Arztes / Klink auf dem Attest (mit der für Ärzte üblichen Registriernummer)

Wer am Prüfungstag stationär in einem Krankenhaus behandelt wird, muss unverzüglich eine entsprechende Bescheinigung des Krankenhauses vorlegen.

Prüflinge, die aus gesundheitlichen Gründen Prüfungsunfähigkeit geltend machen, sind verpflichtet, die vorstehenden Hinweise dem begutachtenden Arzt oder ggf. dem Gesundheitsamt vorzulegen!

Stand: Januar 2023

* Paragraphen ohne Nennung des Gesetzes beziehen sich jeweils auf die TAppV